

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Scholz & Friends Wien GmbH („Agentur“) für den Lieferanten

I. Definitionen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten für Verträge über den Einkauf und Bezug von Gütern und Leistungen (im Folgenden „Bezugsverträge“), die Scholz & Friends Wien GmbH (im Folgenden „Agentur“) im eigenen Namen oder im Namen und für Rechnung unserer Auftraggeber abschließen. Die durch den jeweiligen Bezugsvertrag berechnete und verpflichtete Partei – entweder AGENTUR oder der Auftraggeber – wird im Folgenden auch als „Besteller“ bezeichnet; die andere Partei des Bezugsvertrages als „Lieferant“. Das Anbot des Bestellers an den Lieferanten auf Abschluss eines Bezugsvertrages wird im Folgenden mit „Bestellung“ bezeichnet. Alle im Zusammenhang mit einem Bezugsvertrag dem Lieferanten vom Besteller oder dritter Seite übergebenen Dokumente, Vorlagen und Unterlagen, wie etwa Dias, Daten und Datenträger, Filme, Proofs usw., werden hier mit „Dokumentation“ bezeichnet.

II. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Bestellungen und Bezugsverträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wurde. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Bezugsverträge, selbst wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Diese Bedingungen sollen auch dann gelten, wenn entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten bestehen.

III. Vertragsschluss

Wir erwarten eine schriftliche Annahmeerklärung auf sämtliche Bestellungen. Mit Erhalt dieser kommt der Bezugsvertrag zustande. Erhalten wir binnen der von uns in der Bestellung genannten Frist (mangels solcher Nennung binnen der Frist von einem Werktag) nach Bestellung keine Annahmeerklärung des Lieferanten, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung als gegenstandslos zu erklären. Sofern AGENTUR bei einer Bestellung den Namen oder die Firma des Bestellers angibt, gilt die Bestellung als im Namen und für Rechnung unseres Auftraggebers abgegeben. Dies gilt auch dann, wenn statt der genauen Firma des Auftraggebers eine Kurzbezeichnung angegeben wird, die den Auftraggeber hinreichend identifiziert.

IV. Mengenangaben

Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen Näherungswerte dar und sind nur dann und soweit für den Besteller verbindlich, als diese ausdrücklich in den Bezugsvertrag einbezogen wurden. Derartige Daten sind überdies vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

V. Prüfung der Bestellung

Der Lieferant hat die vom Besteller erhaltenen Angaben und die Dokumentation unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Werktag, auf ihre Plausibilität, Eindeutigkeit und technisch einwandfreie Verarbeitbarkeit sowie auf die Durchführbarkeit innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu überprüfen und uns im Fall der Ungeeignetheit unverzüglich schriftlich zu warnen. Der Lieferant hat AGENTUR auch auf technisch bedingte Abweichungen hinsichtlich Farbe, Material, Verarbeitungsqualität, Verwendungszweck und dergleichen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Bei unterlassener, mangelhafter oder nicht zeitgerechter Prüfung der Bestellung und der Dokumentation haftet der Lieferant dem Besteller für alle daraus resultierenden Nachteile (zB aufgrund von Qualitätsmängeln, Verzug oder sonstigen Schäden).

VI. Preis

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, versteht sich zu den hier genannten Bedingungen und – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – inklusive Umsatzsteuer, Transportkosten, Verpackungskosten und sonstiger Nebenkosten (Lithographiekosten, Klischeekosten, usw.). Eine Erhöhung des Preises ist nur dann zulässig, wenn dem Lieferanten durch einen nachträglichen Änderungswunsch des Bestellers ein Mehraufwand entstanden ist, der Lieferant auf diesen Umstand schriftlich hingewiesen hat und der Besteller der konkreten Erhöhung schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.



VII. Zahlungsbedingungen

Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 2% Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen. Die Kompensation gemäß § 1438 ff. ABGB und die Aufrechnung sind zulässig. Die Verzugszinsen betragen Euribor plus 1% p.a..

VIII. Dokumentation

Sämtliche Dokumentation verbleibt im Eigentum des Bestellers und ist nach Erfüllung des Auftrags unverzüglich und kostenfrei an AGENTUR zu retournieren. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Werden Erzeugnisse der Druckvorstufe (zB Grafikdaten, Filme, Proofs, Stanzformen) zur Erfüllung des Bezugsvertrages durch den Lieferanten selbst hergestellt, so sind diese in das Eigentum von AGENTUR zu übertragen und auf Verlangen auszufolgen. Von AGENTUR beigestellte Dokumentation oder vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Bezugsvertrag hergestellte Vorlagen dürfen (auch nach erfülltem Bezugsvertrag) ohne Zustimmung von AGENTUR nicht vernichtet werden.

IX. Lieferbedingungen

Die Lieferung hat „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme einer Transportversicherung zu dem im Bezugsvertrag oder in der Bestellung angegebenen Liefertermin an den dort festgelegten Empfänger zu erfolgen. Ist kein Empfänger genannt so hat der Lieferant die Anweisungen des Bestellers über den Liefer- und Erfüllungsort einzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt oder absehbar ist. Leistet der Lieferant aus irgendeinem Grunde nicht am vereinbarten Liefertermin und Ort, so ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden die Entschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für Ersatzbeschaffung, Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen. Unabhängig davon ist der Besteller berechtigt, vom Bezugsvertrag zurückzutreten und Schadenersatz (einschließlich entgangenem Gewinn) zu fordern, wenn die Leistung für ihn von keinem Interesse mehr ist.

X. Gefahrübergang

Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands geht auch bei einer Versendungslieferung erst mit Übergabe an den Besteller auf diesen über.

XI. Druckqualität

Farb-, material- und verarbeitungstechnische Spezifikationen sowie Hinweise auf die Eignung von Druckwerken für einen bestimmten Verwendungszweck (zB bzgl. Licht-, Reibe-, Hitzebe-ständigkeit oder sonstige besondere Materialbeanspruchungen) werden von AGENTUR im Rahmen der Bestellung oder in Form von Mustern an den Lieferanten weitergegeben. Farbdefinitionen werden durch beigestellte Farbmuster oder durch gängige Farbangaben (zB Pantone) definiert und sind verbindlich. Werden anstelle von Originalfarben auftragsbezogen angemischte Farben verwendet, ist AGENTUR ein verbindlicher Farbdruck auf Auflagenbedruckstoff vorzulegen. Bei Auftreten von Druckqualitätsmängel gilt die Vermutung, dass diese in den Verantwortungsbereich des Lieferanten fallen, sofern der Lieferant nicht den gegenteiligen Beweis erbringt.

XII. Herstellervermerk

Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, Herstellervermerke anzubringen. Ein ohne diese Zustimmung angebrachter Herstellervermerk berechtigt den Besteller, die Annahme der Güter oder Leistungen zu verweigern.

XIII. Gewährleistung bei Sachmängel

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, frei von Mängeln sind, TÜV bzw CE konform sind und die zugesicherten Eigenschaften besitzen, den Anforderungen des Bestellers entsprechen und insbesondere mit übersendeten Mustern übereinstimmen. Die Untersuchungs- und Rügefrist für gelieferte Gegenstände und Werke gemäß § 377 HGB beträgt zwei Wochen ab Einlangen der Gegenstände bei AGENTUR bzw. ab erstmaliger Erkennbarkeit bei versteckten Mängeln. Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Kommt eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung wegen der geplanten Verwendung der Leistung bei einer Veranstaltung oder zu einem bestimmten Termin oder aus einem anderen Grund nicht in Frage, so kann der Besteller die Herabsetzung des Preises im Verhältnis der Werte einer



mangelfreien und einer mangelhaften Leistung verlangen. Aufgrund dessen kann der Besteller pauschal eine Minderung um die Hälfte ohne weiteren Nachweis verlangen, es sei denn, der Lieferant weist eine geringere Wertminderung nach. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen unterliegen ebenfalls der in diesem Punkt niedergelegten Gewährleistungsvereinbarung.

XIV. Gewährleistung bei Rechtsmängel

Der Lieferant sichert zu, dass alle den Bestellungen unterliegenden Gegenstände in seinem unbeschränkten Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kredit-sicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) der Lieferung entgegenstehen. Der Lieferant sichert zu, dass die Erfüllung der Bestellung keine Rechtsverletzungen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinen Bestimmungen bewirken wird. Der Lieferant sichert weiters zu, dass die gelieferten Gegenstände, Werke und die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter (wie etwa Urheber-, Patentoder Warenzeichenrechte oder sonstige Gewerblichen Schutzrechte) verletzen.

XV. Vollmacht

Soweit AGENTUR Bestellungen im Namen und für Rechnung des Auftraggeber tätig, nimmt der Lieferant zur Kenntnis, dass AGENTUR auch dazu bevollmächtigt sind, alle sich aus der jeweiligen Bestellung ergebenden Rechte des Auftraggebers geltend zu machen, insbesondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie jegliche Forderungen auf Schaden- oder Aufwendungsersatz.

XVI. Schutzbereich des Vertrages

Soweit AGENTUR den Bezugsvertrag im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abschließt, wird AGENTUR zwar selbst nicht Vertragspartei, jedoch wird AGENTUR hiermit ausdrücklich in den Schutzbereich des jeweiligen Bezugsvertrages einbezogen. Ebenso wird dann, wenn AGENTUR einen Bezugsvertrag zwar im eigenen Namen, jedoch wirtschaftlich für einen Auftraggeber abschließt, dieser Auftraggeber in den Schutzbereich des jeweiligen Bezugsvertrages einbezogen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass der Lieferant auch für Auswirkungen seiner nicht vertragsgemäßen Leistung auf das Vertragsverhältnis zwischen AGENTUR und dem Auftraggeber haftet. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten ist unwirksam. Soweit AGENTUR Bestellungen im Namen und für Rechnung der Auftraggeber tätig, wird dennoch die Abwicklung der Bestellung durch AGENTUR durchgeführt bzw. überwacht. Der Lieferant ist grundsätzlich nicht berechtigt, direkt mit dem Auftraggeber über die Bestellung zu korrespondieren. Der Lieferant ist aber jedenfalls verpflichtet, AGENTUR von allfälliger direkter Korrespondenz mit dem Auftraggeber zu unterrichten.

XVII. Prüfungsrecht

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er während der Laufzeit der Vereinbarung und den darüber hinaus liegenden Zeitraum von drei Jahren, Aufzeichnungen und Bücher über die Dienstleistungen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) lt. § 238 Abs. 1 HGB, aufbewahrt und diese AGENTUR und/oder dem Kunden der Agentur die Einsichtnahme der der Prüfung unterliegenden Aufzeichnungen, aller Richtlinien und Verfahren, die für die erbrachte Dienstleistungen gelten, (einschließlich aller Richtlinien und Verfahren in Bezug auf die Handhabung, Speicherung und Sicherheit von vertraulichen Informationen und/oder personenbezogenen Daten die dem Lieferanten im Rahmen der Dienstleistungen von AGENTUR zur Verfügung gestellt werden) gestattet. Weiters können diese nach angemessener schriftlicher Ankündigung jederzeit geprüft werden. Dieses Prüfungsrecht umfasst alle Sublieferanten, an die der Lieferant Dienstleistungen vergeben hat (Sublieferant). Der Lieferant stellt sicher, dass AGENTUR und/oder der Agenturkunde bei allen Sublieferanten gleichwertige Rechte haben. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er mit AGENTUR und/oder dem Kunden der Agentur, im Falle einer Prüfung in angemessener Weise kooperiert und stimmt zu, dass wenn bei der Prüfung eine Überzahlung oder ein anderer Verstoß gegen diese Vereinbarung aufgedeckt wird, alle Fehler unverzüglich berichtigt und vollständig an AGENTUR und/oder den Kunden der Agentur erstattet werden. Unter diesen Umständen trägt der Lieferant die Kosten des Audits.

XVIII. Vertragsstrafe

Im Fall der Verletzung der wesentlichen Leistungspflichten durch den Lieferanten steht dem Besteller unabhängig von dem Nachweis des konkreten Schadens eine verschuldens-unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 15 % des Auftragswerts zu. Die Höhe der Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der Besteller ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden (einschließlich entgangenem Gewinn) gesondert geltend zu machen. Die Höhe des Schadenersatzes ist nicht mit dem Erfüllungsinteresse begrenzt.



XIX. Weitere Bestimmungen

Die Rechte aus den einzelnen Verträgen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei von keinem der Vertragspartner abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen zwischen AGENTUR und dem Auftraggeber. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Bezugsvereinbarung entstehenden Kosten selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Etwaige diesen Bedingungen widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie jegliche mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Der Lieferant stimmt zu, dass der Schriftverkehr auch per Telefax oder E-Mail geführt werden kann. Die Parteien werden versuchen, technische Einrichtungen zu schaffen, um damit verbundene Risiken (Übertragungsfehler, Viren, Manipulationen) zu reduzieren, ohne jedoch für einen Erfolg zu haften.

XX. Rechtswahl, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den Parteien ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht örtlich ausschließlich zuständig.

